

Gesetzestechische Vormeinung 16.06.2020

**Gesetz
über die Beherbergung, die Bewirtung und
den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken
(GBB)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 930.1 | 935.1 | **935.3** | 935.300

Aufgehoben: –

der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 41ff. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz);

eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 08.04.2004¹⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

¹⁾SGS [935.3](#)

Art. 3 Abs. 2

² Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:

- a) (geändert) die Formen der Beherbergung ohne jegliche hotelmässige Leistung, die den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbeполиizei unterliegen;
- b) (geändert) das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter sowie an deren Familien;
- e) (geändert) das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur- oder Sozialvereinen geführt werden.

Art. 4 Abs. 4 (neu)

⁴ Das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in mobilen Anlagen, wie Fahrzeugen oder Anhängern mit einer für die Bewirtung angepassten Ausrüstung unterliegt einer Betriebsbewilligung, die vom Gemeinderat des Ortes erteilt wird, an dem der Gesuchsteller den grössten Teil seiner Tätigkeit auszuüben beabsichtigt. Diese Betriebsbewilligung gilt auf dem gesamten Kantonsgebiet. Die Nutzung jedes Aufstellungsorts ist vorbehalten und unterliegt der vorherigen Zustimmung des Eigentümers, der die Bedingungen für das Überlassen seines öffentlichen oder privaten Grunds stellt.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Betriebsbewilligung wird dem Gesuchsteller erteilt, der:

- a) (neu) einen guten Leumund nachweist. Es darf insbesondere innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen ihn vorliegen, welche eine Gefahr in der Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen können kann;
- b) (neu) keinen Verlustschein aufweist;
- c) (neu) handlungsfähig ist.

² Der Gesuchsteller muss ausserdem:

Aufzählung unverändert.

Art. 6a (neu)

Tod des Inhabers der Betriebsbewilligung

¹ Im Falle des Todes des Inhabers der Betriebsbewilligung kann der Gemeinderat den Erben gestatten, den Betrieb weiterzuführen bis ein neuer Inhaber gefunden wird, höchstens aber während zwei Jahren.

² Das Bewilligungsgesuch um Weiterführung des Betriebs muss schriftlich innert zwei Monaten nach dem Tod an den Gemeinderat gerichtet werden.

Art. 15 Abs. 4

⁴ Sofern der Inhaber einer Betriebsbewilligung die Gästedaten elektronisch erfasst, ist die Kantonspolizei befugt:

- a) (geändert) die tägliche elektronische Übermittlung der zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zum Vollzug von Sanktionen gemäss einem durch den Kanton festgelegten Verfahren zu verlangen;
- b) (geändert) Überprüfungen in den polizeilichen Systemen vorzunehmen.

Art. 17

Aufgehoben.

Art. 30 Abs. 2

² Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes sind folgende Dokumente einzureichen:

- b) (geändert) ein Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist;
- c) (neu) eine Bestätigung des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Wohnsitzes/der Wohnsitze des Gesuchstellers, dass in den fünf Jahren vor der Einreichung seines Gesuchs keine Verlustscheine gegen ihn ausgestellt wurden.

Titel nach Art. 33 (geändert)

6 Verschiedene Bestimmungen

Art. 33a (neu)

¹ Die öffentliche Verwaltung, das öffentliche Gemeinwesen, natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Anfrage alle nützlichen Informationen für die Analyse zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit den Branchen der Beherbergung, Bewirtung und des Kleinhandels mit alkoholischen Getränken zu kommunizieren.

² Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Titel nach Art. 33a (neu)

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom...

Art. T2-1 (neu)

¹ Die Bewilligungen, die unter dem alten Recht ausgestellt worden sind, bleiben dessen Bedingungen während einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des vorliegenden Rechtserlasses unterstellt. Nach Ablauf dieser Frist finden die Bedingungen des neuen Rechts Anwendung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08.02.2007¹⁾ (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

¹⁾ SGS [930.1](#)

eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001;
eingesehen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM);
eingesehen das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (FiG);
eingesehen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG);
eingesehen die Bundesverordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (PBV);
eingesehen das Einföhrungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB);
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 6. Februar 2001;
eingesehen das kantonale Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GGB);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 6f (neu)

Aktivität als Vermieter

¹ Jede natürliche oder juristische Person, die eine Beherbergung gegen Entgelt und ohne hotelmässige Leistungen vermietet oder untervermietet, muss sich bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Wohnung befindet, anmelden und ihr die für die Führung des Vermieterregisters erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

² Die entgeltliche Bereitstellung der gesamten Wohnung oder eines Teils davon ab mindestens einer Übernachtung stellt eine Vermietung oder Untervermietung von Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes dar.

³ Artikel 15 des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GGB) betreffend die Gästekontrolle gilt sinngemäss auch für Vermieter, die keine Betriebsbewilligung haben.

Art. 6g (neu)

Vermieterregister

¹ Die Gemeindebehörden führen ein Register der natürlichen und juristischen Personen, die auf ihrem Gebiet ein Mietobjekt vermieten oder untervermieten.

² Das Register enthält für jeden Vermieter folgende Angaben:

- a) wenn der Vermieter eine natürliche Person ist, Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hauptwohnsitzes;
- b) wenn der Vermieter eine juristische Person ist, ihre Firmenbezeichnung und ihren Geschäftssitz;
- c) die genaue Adresse und Lage der Unterkunft/Unterkünfte;
- d) die Aufnahmekapazität der vermieteten oder untervermieteten Unterkunft/Unterkünfte.

³ Die erfassten Daten sind den kommunalen und kantonalen Behörden für polizeiliche oder steuerliche Kontrollzwecke zugänglich.

⁴ Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

2.

Der Erlass Gesetz über den Tourismus vom 09.02.1996¹⁾ (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Die öffentliche Verwaltung, die öffentlichen Körperschaften, die natürlichen und juristischen Personen sind auf Anfrage hin verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle für die Analyse der Tourismusbranche notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.

Der Erlass Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 03.11.2004²⁾ (Stand 01.01.2005) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [935.1](#)

²⁾ SGS [935.300](#)

Art. 2 Abs. 1

¹ Im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung versteht man unter:

- d) (geändert) hotelmässiger Leistung: direktes Angebot oder Angebot durch Dritte mindestens eines regelmässigen Zimmerdienstes oder des Servierens von Frühstück;
- f) (geändert) Plätzen für Camping: jedes Angebot von Plätzen, insbesondere für Zelte, Wohnwagen und mobile. Die Dauerplätze für Camping gelten nicht als solche;
- g) (neu) einer für die Betriebsführung verantwortlichen, natürlichen Person: jede natürliche Person, die handlungsfähig ist, der die zuständige Behörde eine Betriebsbewilligung erteilen kann und die eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - 1. der Betreiber übt seine Tätigkeit als Selbständigerwerbender im Sinne des Sozialversicherungsrechts aus,
 - 2. der Betreiber übt seine Tätigkeit als juristische Person aus und verfügt innerhalb dieser juristischen Person, insbesondere aufgrund seiner Eintragung im Handelsregister als Verwaltungsrat oder Gesellschafter über eine massgebliche Entscheidungsbefugnis,
 - 3. der Betreiber übt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer einer juristischen Person aus.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter untersteht nicht dem Gesetz, sofern der Zugang ausschliesslich ihren Patienten und Bewohnern sowie deren Familien vorbehalten ist.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Angebot von Speisen und/oder von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Räumlichkeiten, die von Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden, untersteht nicht dem Gesetz, sofern:

Aufzählung unverändert.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Übermittlung von Daten für statistische Zwecke (Überschrift geändert)

¹ Die Daten, die für statistische Zwecke im Sinne des Gesetzes übermittelt werden können, sind insbesondere folgende:

- a) (neu) Kategorie des gewerbmässigen Angebots;
- b) (neu) erzielter Umsatz.

² Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 8 Abs. 2

² Das Betriebsbewilligungsgesuch beinhaltet:

- d) (geändert) die durch das zuständige Departement erteilte Prüfungsbestätigung oder Bestätigung einer anerkannten Berufsausbildung oder Berufserfahrung;
- e) (neu) eine Bestätigung des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Wohnsitzes/der Wohnsitze des Gesuchstellers, dass in den fünf Jahren vor der Einreichung seines Gesuchs keine Verlustscheine gegen ihn ausgestellt wurden.

Art. 33

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin
Der Chef des Parlamentsdienst: Claude Bumann

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...